



Rheinische Blätter

Sonntag,

~ ~ ~ Nro. 76. ~ ~ ~

den 10. November 1816.

Spanien.

Madrid, vom 22. Oktober. Der Generalkapitän der Insel St. Domingo hat Sr. Majestät folgende Nachricht mitgetheilt, die er zuvor in dem ganzen Umfang des seinem Kommando untergebenen Gebietes, zur allgemeinen Freude, hatte bekannt machen lassen:

»Ein Brief von einer vertrauten Person enthält folgendes:

St. Thomas, vom 9. August 1816.

So eben ist ein Schiff von la Guayra mit den dortigen Zeitungen eingetroffen, die uns berichten, die große Armee, die große Expedition, und der große Artilleriepark des allergrößten Betrügers Bolivar seyen zu Cheroni und Cumare in Rauch aufgegangen; er ist von dem unüberwindlichen General Morales, dem Schrecken der Revolutionäre, auf den Höhen von St. Joachim und Mariara total aufs Haupt geschlagen worden. Doch gelang es ihm, mit einigen Franzosen zu entkommen, und sich einzuschiffen. Das ist Schade! alle die übrigen Unsinigen, die ihm folgten, sind umgekommen. Man hat ihnen eine Menge Waffen und Munition und sogar seine Druckerei abgenommen. So wurde denn das Werk von sechsmonatlichen Anstrengungen und Hoffnungen durch die Geschicklichkeit des Generals

Morales wie Rauch zerstäubt. Das Gefecht dauerte nur vierthhalb Stunden.

Deutschland.

Man schreibt aus Penzlin im Meklenburg-Schwerinschen: »Hier wurde die Feier des 18. Oktobers auf eine würdige Art begangen, und der Tag war ein wirkliches und wahreshaftes Volksfest. Der Landmarschall von Malgahn, hiesiger Erbherr, hob, von diesem Tage an, zum erstenmal in Meklenburg, die Leibeigenschaft aller seiner Unterthanen auf, die sich also in der That der errungenen Freiheit des Vaterlandes zu erfreuen hatten.«

Die italienischen Blätter enthalten ebenfalls ein langes Verzeichniß von Fürsten und großen Edelleuten im römischen Gebiete, die freiwillig auf alle Feudalrechte Verzicht gethan haben. Unter ihnen nennt man die Borghese, Aldobrandini, Colonna und andre berühmte Namen. Diese Patrizien erfüllen die Welt nicht mit der Ankündigung ihrer grenzenlosen Ergebung gegen den Fürsten und die Sache des Volks; aber sie beweisen sie in der That durch großmüthige Aufopferungen, welche die Zeit fodert, und entsprechen hiers in den laut erklärten Absichten des heiligen Vaters, der diesen schönen Namen auch als Vater seines Volks verdient.

Die meisten deutschen Blätter enthalten eine umständliche Beschreibung der Feierlichkeiten, welche bei der Vermählung Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich mit der Prinzessin Charlotte von Baiern, zweiter Tochter des Königs erster Ehe, in München statt hatten. Anstalten zu ähnlichen glänzenden Festen werden nun in Wien getroffen, wo die durchlauchtigste Gemahlin des Kaisers nächsten ein treffen soll. Der ganze Zug des Personals, das bestimmt ist, die neue Kaiserin in Braunau zu empfangen, besteht aus 97 Wagen, für welche auf jeder Post 462 Pferde nöthig sind. Ihre Majestät werden den 9. November in Schönbrunn erwartet.

Öffentliche Blätter erzählen folgendes: »Der Herzog von Wellington hatte bei seiner Anwesenheit in Straßburg einen unangenehmen Auftritt, dessen die Zeitungen bis jetzt noch nicht erwähnt haben. Der Präfekt, Graf Bouthillier, der vormals Buonaparte gedient hat, aber jetzt ein Günstling des Herzogs von Berry ist, ließ dem Lord zu Ehren im Theater God save the King spielen. Als der Lord hiezu durch Klatschen seinen Beifall gab, erscholl es plötzlich von oben mit einer Stentorsstimme: »Weg mit den fremden Liedern! französische Melodien, französische!« und das ganze Publikum nahm an dem Rufe Theil; es entstand ein abscheulicher Lärm, und der Präfekt hatte große Mühe, die laute Aufwallung zu mäßigen. Dergleichen Vorfälle zeigen uns wenigstens, welche Erregbarkeit und Kraft der Nationalgeist noch bei diesem Volke hat.«

Stuttgart, vom 5. November. Der neue König hat schon mannichfaltige Veränderungen getroffen. Hr. v. Zypelin ist, an die Stelle des Grafen Wenzingerode, zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und dieser zum Großhofmeister der regierenden Königin ernannt worden. Der bisherige Großhofmeister des Königs, Hr. v. Pfuhl, ist Minister des Innern, und der General Graf Franquemont Kriegsminister. An die Stelle des bevollmächtigten Ministers am deutschen Bundestage, des Baron von Linden, ist der Staatsminister von Mandelsche getreten, und der General Graf von Schöler wird den General von Wollwarth, in dem Kommando unsres Armeecorps in Frankreich, ersetzen. Der bisherige Präsident des Tribunals von Tübingen, Hr. von Wangenheim, ist Minister der kirchlichen Angelegenheiten.

Die erste Handlung, durch welche der Monarch seinen Regierungsantritt bezeichnete, war ein Befehl, Getreide in den Häfen des baltischen Meeres aufzukaufen, um das Königreich gegen Mangel zu sichern.

Alles Hochwilt in den Parks der Menagerie, das seine Nahrung nicht innerhalb dieser Parke finden kann, soll vertilgt werden. Die Vorräthe von Kartoffeln, Gerste, Hafer und alle Gattungen Getreide, die für die Nahrung dieses Wildes aufgehäuft wurden, werden unter die Armen ausgetheilt. Alle in Beziehung auf die Menagerie abgeschlossene Kontrakte sind aufgehoben; die Lieferanten werden für den Verlust, den sie etwa erleiden könnten, entschädigt.

Frankfurt, den 6. Novbr. Gestern ward endlich der deutsche Bundestag würdig eröffnet, zwar ohne kirchliche Feier, doch mit festlichem Glockengeläut und Kanonendonner unter Paradirung der freiwilligen Stadthehr, nur bei etwas ungünstigem Wetter. Heil dieser hohen Versammlung, die aus trefflichen Männern besteht und gewiß den besten Erwartungen des Vaterlandes entsprechen wird. Den 11. dieses Monats soll die zweite Sitzung seyn, und am nämlichen Tage der gesetzgebende Körper oder das Repräsentanten-Kolleg dieser freien Stadt eröffnet werden, wozu jüngst die Fünf und Vierziger aus und von der gesammten Bürgerschaft erkoren wurden. Die Wahlen deshalb gingen glücklich vorüber und zwei Parteien zeigten sich dabei, wovon jede auf ihre Weise, das Gemeinwohl bezweckt. Doch ergab sich ein gutes Resultat für das Ganze, mit dem Beweise, wie nicht bloß Familienansehen und Reichthum, sondern vielmehr Einsicht, Patriotismus und Popularität dazu verhalfen. Der wackre Wahlpräsident, der schon 40 Jahre seiner Vaterstadt zu dienen gewohnt war, verbat sich die Mitwahl. Zufällig wurden von jeder Klasse, 1) der Adlichen und Gelehrten; 2) der Kaufleute und Krämer; 3) der Handwerker und sonstige Gewerbe triebenden 15 Repräsentanten gewählt.

Vom Rhein, den 30. Okt. Es ist eine etwas schwere Sache, Dinge, welche von Tausenden als mit ihrem Wohl und Weh verknüpft angesehen werden, in einigen Zeilen einer Zeitung abzufertigen. Gründliche Widerlegung ist nicht immer möglich, wenn die Zeitungen nicht beständig Kampfplätze werden sollen; und doch ist es nöthig zu verhindern, daß falsche Ideen nicht unberichtigt als zugegeben und anerkannt in Umlauf kommen.

Der in No. 301. der geschätzten allgemeinen Zeitung S. 1203. unter der Aufschrift: Vom Mainstrom, den 21. Okt. gegen einen frühern Aufsatz der nämlichen Zeitung gerichtete Artikel verdient daher in einem Augenblicke, wo die Prüfung der Frage, über welche recht eigentlich darin abgesprochen wird, namentlich für die Bewohner des linken Rheinufers höchst wichtig ist, eine

kurze Beleuchtung, deren Aufnahme die unparteiische und billige Redaktion der allgem. Zeitung gewiß nicht verweigern würde. Da die weitere Entfernung indessen Verspätung verursachen müßte, so ersuche ich Sie, ihr bald eine Stelle in den Rhein. Blättern zu vergönnen.

Dem Mainstrom aus wird darin entschieden: »kein praktischer Geschäftsmann könne die Ueberzeugung haben, daß durch mündliche Verhandlung der Rechtsgang und die Gerechtigkeitspflege zu ihrer Vervollkommenung gewinne.« Damit wären dann, außer englischen und französischen Staatsmännern und Gelehrten vom ersten Range, auch unsre praktische Geschäftsmänner Daniels, (dem die Franzosen bei schlechter Aussprache ihres Idioms das Zeugniß geben, daß jeder seiner Anträge belehrend sey, und dem in einem Jahre wichtigere und bedeutendere Geschäfte durch die Hand giengen, als mancher deutschen Fakultät seit ihrer Existenz), Wernher, de Lassaulx, Birnbaum u. a. m. freilich ganz kurz beschieden. Nur Schade, daß der Verfasser, indem er behauptet, »daß auch bei den Franzosen das mündlich-öffentliche Verfahren nur Einleitung oder Resultat eines schriftlichen sey, und daß man eist in der Rechtskammer berathschlage, ehe man über neuherausgerollte Punkte plädire« gleich den vollständigsten Beweis giebt, daß er auch nicht einmal oberflächlich den Gerichtsgang kennt, über welchen er dennoch sprechen und urtheilen will.

Erstlich ist es nicht richtig, daß alle Sachen in der Berathschlagungskammer verhandelt werden. Namentlich in französischen Gerichten und ehemals in den Parlamenten wurde in allen durch die Verhandlung hinreichend aufgeklärten Fällen auf der Stelle ohne Entfernung aus dem Sitzungssaale, und ohne daß die Richter außer den kurzen beim Anfange der Sitzung überreichten Anträgen etwas Schriftliches zu Gesicht bekamen, gesprochen. Zweitens wird nach geschlossenem Vortrag, wenn die Richter sich in die Rechtskammer verfügen, nie wieder plädirt, es müßte denn ein Vorbescheid Statt finden. Drittens ist es endlich sehr verschieden, ob, nach dem die Richter durch die mündlichen Darstellungen der beiderseitigen Sachwalter, meist auch noch der Staatsbehörde, mit allen Seiten der Sache vertraut sind, nun in gemeinschaftlicher Berathung das Für und Wider nochmal geprüft, und ein Richter mit dem nochmaligen Bericht über zweifelhafte Punkte, oder vielmehr mit Zusammenstellung des Vorgekommenen beauftragt wird, oder ob bloß ein Berichtsteller voluminöse Akten durchgeht, seine Ansichten den mit der Sache unbekannten Collegen vorgelegt, und wenigstens auf die großen

Einfluß hat, welche die Mühe der Selbstprüfung sich gern ersparen, und deren es überall giebt. Der Verfasser wechselt offenbar *arrêts sur rapport* mit *délibérés* und kehrt alles durcheinander. Mit solcher Unkunde des Gegenstandes kommt er natürlich von irrigen Vorderfassen zu falschen Folgerungen. Denn daraus, daß in der That auch schriftliche Verhandlungen noch sehr oft hinzukommen, wo man sie nöthig findet, folgt doch wohl nicht, daß die mündlichen eine bloße Verzierung seyen. Es ist fast so, als wenn man beim schriftlichen Verfahren fragen wollte, wozu die Entwicklung der Rechtsgründe diene, wenn die Urkunden, die Zeugenverhöre, und die *petita* vorliegen? der Richter müsse ja doch erst die Rechtsfrage selbst aufstellen und entscheiden. Und es bleibt also gewiß etwas mehr übrig, als bloß, wie der Verfasser meint; »die rednerische Einkleidung,« gerade das Schlimmste, »deren Gewalt, die sie auf das Gemüth übt,« der Verfasser so sehr fürchtet. Ich will auch hierauf antworten.

In Zivilprozessen verhindert die Trockenheit der Materialien schon durch ihre Natur jede leidenschaftliche Darstellung, wenigstens der Regel nach. Im Allgemeinen aber gefällt man sich zwar in Deutschland, sich das Kompliment der Nüchternheit und Klarheit auf Kosten anderer Völker bei jeder Gelegenheit zu machen, während diese behaupten, man mache in Deutschland viel, ohne etwas auszumachen; indessen mag jeder Unbefangene die Bestimmtheit, die deutliche Vorlegung, die Einfachheit der Abfassung der Kassationsurtheile und der Verhandlungen am Kassationshofe und an den bessern französischen Gerichtshöfen mit den gewöhnlichen schriftlichen Darstellungen von Rechtsansprüchen und den Urtheilen und Deduktionen in Deutschland vergleichen. Jeder gute französische Advokat vermeidet das falsche Pathos, den Wortschwall, das Versetzen von Rechtstheorien statt der Rechte der Parteien, wovon in Deutschland selbst bessere Sachwalter sich nicht leicht losmachen können. Auch ein mittelmäßiger französischer Geschäftsmann weiß auf vier Seiten oft selbst dem Richtjuristen deutlich vorzutragen, was in deutschen Schriften in zehn bis zwölf Bogen unklar zu lesen ist. Die deutsche Deduktion gewöhnlichen Schlags wirft der gebildete Lese mit Ekel aus der Hand, das französische *Memoire* giebt ihm doch einen Begriff von dem Gegenstande. Ein breiter Vortrag ist deshalb noch kein gründlicher, weil er trocken ist, so wenig als ein Gesetzbuch, das einem Rechtscompendium oder einem Commentar gleicht, ein Gesetzbuch genannt werden mag. Eine schöne Kanzelrede ist eine schlechte Rede vor Gericht, und gericht-

liche Beredsamkeit gilt in Frankreich nur dann als solche, wenn sie dem Orte und dem Zwecke angemessen ist, wenn sie enthüllt und nicht verhüllt. Wer darauf ausgeht, die Wahrheit zu verdrehen, kann es schriftlich noch eher thun, als mündlich in Gegenwart seines Widerparts, und unter der Controлле einer öffentlichen Stelle. Die Uebung macht, daß man einen schönen Vortrag zwar als ein Kunstwerk gefällig anhört, aber durch die Einkleidung sich nicht hinreißen läßt. — Aber man spricht immer am lauteſten von den Tugenden, die man nicht hat, und so giebt auch gerade der Verfasser in den wenigen Zeilen seines Aufſaßes das Beispiel unlogischer Gedankenfolge und künstlicher Verschiebung des Gesichtspunkts. Man weiß nicht, ob er bloß vom öffentlichen Verfahren in Civilſachen, oder auch in peinlichen ſprechen; ob er bloß behaupten will, die richtige Entscheidung gewinne nichts, oder ob er auch andre Seiten der Verfahrensart tadelt; ob er (was sehr verschieden ist) von der Einführung, oder von der Beibehaltung des öffentlichen Verfahrens rede. Was er beweisen will, ſetzt er in einem Nachſpruche erst als ausgemacht feſt.

Endlich wird gefragt: »welchen Einfluß hatte das Volk bei den gerichtlichen Entscheidungen der Franzosen?« Wir antworten: den größten, wichtigsten, heilsamſten. Allerdings entſchied es nicht, klatschte und pochte nicht, wie im Schauspiel. Der Himmel bewahre uns auch liberall und beſchütze uns gegen Urtheile, Verfaſſungen und Ernennungen, die das Volk macht! Allein (vom peinlichen Prozeß und von den Geſchworenen reden wir hier nicht einmal) es war ſchon nicht ſo gleichgültig für den Richter, ob bei wichtigen Verhandlungen, denen oft außer den Advokaten und Rechtsgelehrten einer Stadt der beſſere Theil des Publikums vom Anfange bis zum Ende beiwohnte, beim Ausſpruche des Urtheils Befriedigung und Ueberzeugung, oder Mißbilligung und Zweifel aus allen Blicken leuchteten. Der Volksverſtand iſt nicht ſo unfähig, richtig zu urtheilen, als man wohl glauben machen möchte, und weiß eine Wolke von einem Kameel am hellen Tage gar wohl zu unterſcheiden, ſogar dann und wann Religion von Theologie und Gerechtigkeit von Juristerei. Dieß iſt aber das Wenigſte. Der Sachwalter war, wenn er ſeine Pflicht that, vor allem Volke der Repräſentant des Nermern gegen den Reichern, der beſcheidene aber fürchtbare Cenſor des pflichtvergeſſenen Beamten. Manches Unrecht wurde vermieden, weil ſelbſt

der reiche Bucherer, wenn er auch den Buchſtaben des Geſetzes für ſich hatte, die Darſtellung der Moralität ſeines Verfahrens ſcheute. Was die Beamten betrifft, ſo vermochte oft ſelbſt die unumſchränkte Gewalt unwürdige Schützlinge nicht gegen die öffentlichen Entlarvungen zu ſchützen, und mußte ſie entfernen. Als Napoleon den Senat zu ſcheitern verlernt hatte, und das Geſetzgebungsſcorps zu einem Wachtpuppentabinet geworden war, fühlte er noch mit Ingrimm »den Zügel, den ihm: »le caractère alarmant des »séances publiques« anlegte, welche er deſhalb »den »monarchiſchen Inſtitutionen« gemäßer zu machen wollte. Dem Volke mag eine Curiaſtimme mehr oder weniger gleichgültig ſeyn, aber dieſe Art von Repräſentation des Schwächern gegen den Mächtigen iſt ihm nicht unbedeutend.

Doch über die Sache ſelbſt, über ihre Vortheile zu Bildung von Geſchäftsmännern, zu Klarheit und Beredsamkeit u. ſ. iſt hier der Ort nicht, mehr zu ſagen. In einer Schrift: Gründe für und wider die mündliche öffentliche Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsſachen. Von einem Juſtizbeamten des linken Rheinuſers. Mainz, bei Kupferberg 1816. iſt es von einem ehemaligen Beamten, wenn gleich noch lange nicht erſchöpfend, geſchehen. Uebrigens hat die Art der Rechtsverhandlung mit der in vielen Stücken weſentlicher Veränderungen ſehr bedürfenden franzöſiſchen Gerichtsverfaſſung, der Ausſpandungsweiſe, der übelbemeſſenen Kompetenzbeſtimmung der Friedensrichter und andern Dingen dieſer Art nichts gemein. Möge man indeſſen am Main, an der Spree, oder an der Donau über Inſtitutionen, an denen Engländer, Franzoſen, Nordamerikaner, Belgier und auch die Bewohner des linken Rheinuſers hängen, und die man dort nur auf dem Papiere kennt, nicht all zu vorſchnell urtheilen, und bedenken, daß über dem Fluſſe auch Leute wohnen, ſelbſt einige, die ſelbſt in ſchriftlichen Verhandlungen dieſenigen nicht ſcheuen qui viennent d'Altona, pour nous apprendre à lire. Aber wir haben geſehen, wie franzöſiſche Inſtitutionen auf weſtphäliſchem Boden gar nicht wurzeln noch gedeihen wollten; Pommeriſche und wendiſche Adminiſtration und Juſtiz möchten bei uns zu Lande wohl noch viel ſchneller verwelken und gewiß kein angemessenes Erdreich finden.